

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Sigmaringen  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses  
der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG**

vom 17.07.2024  
Az.: 2410263

**Martin Baur GmbH, Riedstraße, 2, 88521 Binzwangen vertreten durch Herrn Thomas Braunsberg**

**Änderung des bestehenden und betriebenen *Umschlag- und Recyclingbetriebs durch Erweiterung einer beantragten Lagerung von Bauschuttmaterial von über einem Jahr in Krauchenwies, Gemarkung Ettisweiler, Flurstück 72/3.***

Die Martin Baur GmbH, vertreten durch Herrn Thomas Braunsberg beabsichtigt die Änderung am vorgenannten, bereits errichteten und betriebenen Recyclingbetriebs. Der Betrieb beantragt die langfristige Lagerung von über einem Jahr von Bauschuttmaterial in Höhe von rund 1.100 Tonnen.

Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und der Ziffer 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit den Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies nicht der Fall, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Der Betrieb ist sowohl durch die bereits bestehende Struktur als auch durch bereits umgesetzte Maßnahmen (wie für die Abwasserbehandlung) geeignet, für das vorgesehene Material, welches eine unter der Nachweisgrenze und damit geringfügige Belastung an Asbest aufweist, eine längerfristige Lagerung fachgerecht umzusetzen. Hierfür wird eine bereits vorhandene Lagerbox genutzt, sodass das Material klar abgetrennt sicher gelagert werden kann. Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie für umliegende Wasserschutzgebiete werden nicht erwartet.

Der Betrieb handelt darüber hinaus nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes, weswegen eine Staubdeposition ebenfalls nicht zu erwarten ist. Der Betrieb ist für die beantragte Maßnahme geeignet.

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

- **gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz**

<b>Biotope</b>	<b>Biotop-Nr.</b>	<b>Entfernung</b>
Straßenbegleitende Feldhecke am Kieswerk ‚Nordmoräne‘	179214372579	ca. 945 m entfernt
Baumhecken nördlich Bittelschieß	180214372583	ca. 895 m entfernt
Feldhecke nordwestlich von Ettisweiler	180214372591	ca. 330 m entfernt
Hohlwege und Baumhecke südwestlich von Ettisweiler	180214372592	ca. 225 m entfernt
Baumhecke südlich von Ettisweiler	180214372593	ca. 530 m entfernt
Hohlweg und Baumhecke östlich von Ettisweiler	180214372594	ca. 510 m entfernt
Feldgehölz östlich von Ettisweiler	180214372595	ca. 505 m entfernt
Uferweidengebüsche am Andelsbach nördlich von Ettisweiler	180214372596	ca. 545 m entfernt
Feldgehölz östlich Bittelschieß	180214379007	ca. 40 m entfernt
Buchenwald SO Bittelschieß	280214370042	ca. 190 m entfernt
Magere Flachland-Mähwiesen in Gemeinde Krauchenwies	379214370005	ca. 550 m entfernt

- **Wasserschutzgebiete nach § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts**

<b>Wasserschutzgebiete (WSG)</b>	<b>WSG-Nr.</b>	<b>Entfernung</b>
WSG Andelsbachtal, Zone IIIB	4370000000095	ca. 40 m entfernt
WSG Lichtwiesen, Zone IIA	4370000000056	ca. 220 m entfernt
WSG Lichtwiesen, Zone I	4370000000056	ca. 285 m entfernt
WSG Lichtwiesen, Zone IIB	4370000000056	ca. 345 m entfernt
WSG Lichtwiesen, Zone III	4370000000056	ca. 230 m entfernt

Die betroffenen Fachbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

Entsprechend führte diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 17.07.2024  
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.  
Adrian Schiefer  
Dezernent Bau und Umwelt